

SCHEIDUNG

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Voraussetzungen der Scheidung ergeben sich aus § 1565 BGB:

„Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist.“ Hieraus werden vier Scheidungstatbestände abgeleitet. Der zahlenmäßig häufigste Fall ist der, dass die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen bzw. der andere dem Scheidungsantrag zustimmt.

Auch wenn ein Ehegatte die Scheidung ablehnt, die Ehegatten jedoch bereits ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe geschieden werden, wenn mit einer Wiederherstellung der Ehe nicht zu rechnen ist. Nach der herrschenden Rechtsprechung führt also die endgültige Abkehr auch nur eines Ehegatten nach Ablauf des Trennungsjahres zur Scheidung. Die Ablehnung der Scheidung führt nicht, wie manche denken, dazu, dass eine dreijährige Trennungsfrist eingehalten werden muss.

Wenn die Ehegatten noch kein Jahr getrennt leben, kommt eine Scheidung dann in Betracht, wenn eine unzumutbare Härte vorliegt (§1565 II BGB). Es handelt sich jedoch um eine Ausnahmeregelung.

Leben die Eheleute drei Jahre getrennt, wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet (§ 1566 II BGB). Das bedeutet aber nicht, dass das Gericht die Ehe automatisch „scheidet“, sondern ein Antrag ist natürlich trotzdem erforderlich.

Im Scheidungsverfahren herrscht Anwaltszwang. Eigene Anträge können Sie also nicht stellen.

Gerne vertreten wir Sie vor Gericht und regeln für Sie auch nur die Dinge, zu denen Sie uns beauftragen. Wir meinen, der Anwalt sollte der verlängerte Arm des Mandanten sein und diesen nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen überreden.